

Michael B o r g o l t e, Freigelassene im Dienst der Memoria. Kulttradition und Kultwandel zwischen Antike und Mittelalter, Frühma. Studien 17 (1983) S. 234–250. – Ausgehend von c. 9 der Synode von Paris 556–73, wo ein Grabledienst von Freigelassenen am Grab ihres früheren Patrons erwähnt ist, geht der Vf. den Spuren dieses Brauchs nach, der von der frühchristlichen Zeit bis ins 7. Jh. lebendig war und in abgewandelter Form noch bis ins 12. Jh. greifbar ist. W. H.

André G o u r o n, L'auteur et la patrie de la Summa Trecensis, Ius commune 12 (1984) S. 1–38, setzt sich mit den Forschungstheseen zu dieser wohl ältesten Summe zum römischen Recht auseinander, nach denen die Summa Trecensis von Rogerius um 1150 in Bologna verfaßt wurde, eine Überarbeitung und Fortsetzung durch Placentinus in Montpellier erfuhr und ein drittes Mal von einem unbekannten Schüler erweitert wurde. Wie der Vf. nunmehr nachweist, ist die Summa Trecensis bereits um 1135 als Jugendwerk des in Südfrankreich und Italien lehrenden Glosators Geraldus entstanden, wurde von Geraldus um das Jahr 1140 unter Heranziehung der Schriften des Martinus und Bulgarus vervollständigt und erfuhr um 1150 eine dritte Ausgabe. H. Z.

Kurt Z e i l l i n g e r, Das erste roncalgische Lehengsgesetz Friedrich Barbarossas, das Scholarenprivileg (Authentica Habita) und Gottfried von Viterbo, Römische historische Mitteilungen 26 (1984) S. 191–217, 6 Tafeln, – macht zunächst wahrscheinlich, daß das Gesetz zu Gunsten der Lehnsherren von 1154 (DF. I. 91) von dem Kanzleinotar Arnold II. C. verfaßt und wohl auch geschrieben worden ist. Sodann weist Z. hin auf bemerkenswerte Diktatparallelen zwischen dem Lehnsgesetz und der Authentica Habita (DF. I. 243), die er ebenfalls dem ersten roncalischen Reichstag von 1154 zuweist. Arnold II. C. kommt also auch als Verfasser des Scholarenprivilegs in Frage. Schließlich liefert Z. durch sorgfältigen Schrift- und Diktatvergleich neue überzeugende Argumente für die erstmals von Friedrich Hausmann ausgesprochene These, daß der Kanzleinotar Arnold C. II. identisch sei mit dem berühmten Geschichtsschreiber und Literaten Gottfried von Viterbo. H. M. S.

Rudolf P a l m e, Die Entstehung des Tiroler Bergrechts 1185–1214, MIOG 92 (1984) S. 317–340, gibt eine rechtsgeschichtliche Deutung der einschlägigen Urkunden, mit denen die Trienter Bischöfe Albrecht III. und Friedrich den Status des genossenschaftlich betriebenen Silberbergbaus in der Umgebung der Stadt ordneten. In der Form des römischrechtlichen Notariatsinstruments, wie es italienischer Tradition entsprach, wurden deutschrechtliche Normen fixiert, die sich nördlich der Alpen in unschriftlicher Praxis herausgebildet hatten. R. S.

---

Peter L a n d a u, Neue Forschungen zu vorgratianischen Kanonensammlungen und den Quellen des gratianischen Dekrets, Ius commune 11 (1984) S. 1–29. – Der Vf. betont die Bedeutung des vorgratianischen Rechts unter aktuellen und historischen Gesichtspunkten und gibt einen Überblick über die vierhundertjährige Geschichte der Forschung auf dem Gebiet der vorgratianischen Quellen. Da brauchbare Editionen und umfassende Quellenanalysen des Decretum Gratiani fehlen, sind wir noch heute auf die wissenschaftlichen Leistungen des 16. Jh. angewiesen. Trotz